

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 39

Donnerstag, 28. November 2019

Seite: 253

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Regionalmanagement
am 02.12.2019..... 254

Vollzug der Baugesetze;
Errichtung einer Dachgaube für die Firma Baupartner Wohnbau GmbH;
Bauort: Frontenhausener Straße, 84137 Vilsbiburg auf dem Grundstück
Flur-Nr. 164/2 der Gemarkung Vilsbiburg; Nachbarbeteiligung durch
öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 a As. 1 Bayer. Bauordnung 254

Vollzug der Baugesetze;
Umnutzung und Zusammenlegung von zwei Gewerbeeinheiten durch die
KEV Küchen- und Elektro-Vertriebsges. mbH; Bauort: Industriestraße 18,
84030 Ergolding, Grundstück Fl.Nr. 3460/7 der Gemarkung Ergolding
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß
Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung..... 255

Zweckverband zur Wasserversorgung der -Rottenburger Gruppe-
4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur WAS
vom 22.11.2019 256

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 02.12.2019**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, kleiner Sitzungssaal eine
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Regionalmanagement
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Einführung eines Fifty-Fifty-Taxis im Landkreis Landshut
- 2 ÖPNV; Abschluss einer Zweckvereinbarung (vorbereitende Grundlagenstudie) zum Zwecke einer möglichen Verbunderweiterung des Münchner Verkehrs- und Tarifverbunds (MVV)
- 3 ÖPNV; Verbunderweiterungsstudie MVV; Integration des möglichen Überlappungsbereiches der Verbundtarife zwischen Regensburg und Landshut
- 4 ÖPNV; Antrag der SPD-Fraktion zur Einführung 365-Euro-Tickets im LAVV für Schüler/innen und Auszubildende und Förderung desselben durch die Staatsregierung

(Nr. 1 vom 21.11.2019)

Vollzug der Baugesetze;

Errichtung einer Dachgaube für die Firma Baupartner Wohnbau GmbH

Bauort: Frontenhausener Straße, 84137 Vilsbiburg auf dem Grundstück Flur-Nr. 164/2 der Gemarkung Vilsbiburg

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 a Abs. 1 Bayer. Bauordnung

Am 27.11.2019 erteilte das Landratsamt Landshut für die Firma Baupartner Wohnbau GmbH die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Dachgaube auf dem Grundstück Flur-Nr. 164/2 der Gemarkung Vilsbiburg

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 2 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 338, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3166).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts/Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Landshut
gez.
Keil

(Nr. 41S-2047-2019-BAUG vom 21.11.2019)

Vollzug der Baugesetze;

Umnutzung und Zusammenlegung von zwei Gewerbeeinheiten durch die KEV Küchen- und Elektro-Vertriebsges. mbH,

Bauort: Industriestraße 18, 84030 Ergolding, Grundstück Fl.Nr. 3460/7 der Gemarkung Ergolding

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer.

Bauordnung

Am 25.11.2019 erteilte das Landratsamt Landshut der KEV Küchen- und Elektro-Vertriebsges. mbH, Industriestraße 18, 84030 Ergolding, die baurechtliche Genehmigung für die Umnutzung und Zusammenlegung von zwei Gewerbeeinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 3460/7 der Gemarkung Ergolding.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 337, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3164).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts/Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Landshut
gez.
Schmidbauer

(Nr. 41N-2436-2018-BAUG vom 25.11.2019)

**Zweckverband zur Wasserversorgung der - Rottenburger Gruppe -
4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur WAS vom 22.11.2019**

**4. Satzung
über die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der -Rottenburger Gruppe-
mit seinem Sitz in Pattendorf, Am Wasserwerk 1, 84056 Rottenburg a.d.L.**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung vom 14.07.2010 (Amtsblatt des Landkreises Landshut Nr. 24 vom 28.07.2010):

Satzung:

Die Satzung des Wasserzweckverbandes der Rottenburger Gruppe über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren vom 14.07.2010 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (3) Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Grundgebühr je Zähler und angefangenen Tag
- 0,40 Euro, ab dem 1. Monat

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Pattendorf, den 22.11.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung -Rottenburger Gruppe-
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Gez.
Hans Weinzierl
Erster Vorsitzender

(Nr. 20 - 8630.1 vom 26.11.2019)

Landshut, den 28.11.2019
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat